

Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet

„Flachstal“

Stand 01.01.2021

Nachstehend wird der Wortlaut der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Flachstal“, wie er sich aus den folgenden Rechtsgrundlagen ergibt, als nicht amtliche Lesefassung wiedergegeben:

1. Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Flachstal“ vom 25.05.1999 (ThürStAnz Nr. 24/1999 S. 1357),
2. Thüringer Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete vom 30.10.2000 (ThürStAnz Nr. 49/2000 S. 2566), Artikel 64 Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Flachstal“,
3. Zweite Thüringer Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Flachstal“ vom 11.12.2019 (ThürStAnz Nr. 3/2020 S. 187),¹
4. Hinweise zur Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ in Thüringen, Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz vom 17.12.2020 (ThürStAnz Nr. 4/2021 S. 263), in Kraft getreten am 01.01.2021.

Maßgeblich für die Abgrenzung des Naturschutzgebietes ist die Schutzgebietskarte mit den Kartenblättern 01/23 bis 23/23 gemäß § 1 Abs. 3 der Schutzgebietsverordnung in der Fassung der Zweiten Thüringer Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Flachstal“ vom 11.12.2020 (ThürStAnz Nr. 3/2020 S. 187).

Die aktuell geltende Übersichtskarte gemäß § 1 Abs. 4 der Schutzgebietsverordnung in der Fassung der Zweiten Thüringer Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Flachstal“ vom 11.12.2020 (ThürStAnz Nr. 3/2020 S. 187) wird nach dem Verordnungstext angefügt.

(Änderungen aufgrund von Verwaltungsvorschriften sind kursiv wiedergegeben. Die Neugliederung von Kommunen wurde nicht berücksichtigt. Rechtschreibfehler wurden korrigiert.)

¹ Die Änderungen der Naturschutzgebietsverordnung durch die Gesetze zur Umsetzung von bundes- und europarechtlichen Vorschriften in Thüringer Naturschutzrecht nach Artikel 3 Nr. 46 vom 15.07.2003 (GVBl. S. 393) und Artikel 7 Nr. 58 vom 13.04.2006 (GVBl. S. 161) wurden in der Lesefassung gestrichen, da sie durch die Zweite Thüringer Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Flachstal“ vom 11.12.2019 (ThürStAnz Nr. 3/2020 S. 187) in „§ 6 Umsetzung des Europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000“ ersetzt und aktualisiert wurden. Damit wurde der redaktionelle Fehler in der Zweiten Änderungsverordnung (keine Streichung der Sätze 8 und 9 in § 2 Abs. 1) zur Klarstellung berücksichtigt.

§ 1

Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenzen

(1) Das in den Gemarkungen Kaisershagen und Reiser der Gemeinde Unstruttal und der Gemarkung Windeberg der Stadt Mühlhausen im Unstrut-Hainich-Kreis gelegene "Flachstal" wird zwischen den Ortslagen Kaisershagen, Windeberg, Schröterode und Reiser unter Einschluss mehrerer Seitentäler unter der Bezeichnung „Flachstal“ in den in Absatz 3 näher beschriebenen Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt. Das Naturschutzgebiet beinhaltet eine bewirtschaftungsfreie Zone.

(2) Das Naturschutzgebiet einschließlich der bewirtschaftungsfreien Zone hat eine Größe von 181,9 Hektar.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes mit der bewirtschaftungsfreien Zone ergibt sich aus der Schutzgebietskarte, die aus den Kartenblättern 01/23 bis 23/23 im Maßstab 1 : 1 000 besteht. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Der Geltungsbereich dieser Verordnung ist schraffiert und mit einer durchbrochenen Linie umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Mitte der eingetragenen Begrenzungslinie. Anfang (A) und Ende (E) der bewirtschaftungsfreien Zone sind mit einer entsprechenden Markierung auf den Kartenblättern 13/23 (A) und 16/23 (E) gekennzeichnet. Die bewirtschaftungsfreie Zone umfasst das eng abgegrenzte und eingetieftete Bachtal mit Bachsohle und Böschung entlang der oberen Böschungskante. Die Schutzgebietskarte wird im Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Außenstelle Weimar, Dienstgebäude 1, Harry-Graf-Kessler-Straße 1, 99423 Weimar, niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die Karte kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Gleiches gilt für die Ausfertigung dieser Karte, die bei der unteren Naturschutzbehörde des Unstrut-Hainich-Kreises aufbewahrt wird.

(4) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1 : 25 000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der das festgelegte Naturschutzgebiet mit einer durchbrochenen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

§ 2

Schutzinhalt, Schutzzweck

(1) Schutzinhalt des Gebietes:

Der abgegrenzte Bereich stellt in seiner geomorphologischen Gestalt ein für die Muschelkalklandschaft am Rande des Innerthüringer Ackerhügellandes typisches Kerbtal dar, dessen tektonisch bedingte Erosionsform in dieser Naturraumeinheit auffällig in Erscheinung tritt. Die Hydrologie des Gebietes wird wesentlich durch die Schichten des oberen Muschelkalkes mit sehr durchlässigen Horizonten sowie den verdeckten Karst geprägt, wobei jedoch auch stauende Horizonte auftreten. Dadurch entstehen kleinräumig dicht nebeneinander Habitate mit sehr unterschiedlichen abiotischen Standortbedingungen. Extensive Nutzungsformen tragen zum Erhalt zusätzlicher Lebensräume bei. Zahlreiche miteinander verzahnte Biotope und Strukturen wie großflächige Kalkhalbtrockenrasen, wärmeliebende Gebüsche, Streuobstbestände, naturnahe Waldgesellschaften und Auengehölze, Bachröhrichte, Hangschuttquellen sowie ein naturnaher Bach, der regelmäßig als „Hungerbach“ verschwindet, geben dem Gebiet seinen auffallenden Charakter. Die seit den Eiszeiten wirkenden formenden Prozesse des Bodenfließens sowie der Tiefen- und Seitenerosion durch die im Gebiet

zusammenfließenden Gewässer sind nicht zum Stillstand gekommen. Die natürliche Dynamik ist eine wesentliche Eigenschaft des Gebietes.

(2) Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,

1. die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes mit seinen ökologischen Grundfunktionen nachhaltig zu sichern,
2. das „Flachstal“ als erdgeschichtliches Naturdokument zu erhalten,
3. das Gebiet in seiner hervorragenden Schönheit und geomorphologischen Eigenart mit seiner einmaligen Ausprägung und großen Reliefvielfalt sowie mit seinen klimatischen, hydrologischen und edaphischen Besonderheiten zu sichern,
4. einen landesweit bedeutsamen Biotopkomplex, der mit teilweise großflächigen Kalkhalbtrockenrasen und zusammenhängenden Gebüschkomplexen trockenwarmer Standorte die Vegetationsstruktur der Talhänge prägt, durch entsprechende extensive Nutzung und gezielte Pflege zu erhalten,
5. im Bereich der Talsohle einen zusammenhängend naturnah erhaltenen Bachlauf einschließlich der ihn speisenden Zuläufe mit der natürlichen Fließgewässerdynamik zu schützen,
6. Auengehölze und wassergeprägte Biotope wie Quellen und Röhrichte zu erhalten und in geeigneten Bereichen zu fördern,
7. vorhandene Streuobstbestände mit ihrem hohen Anteil an Totholz und ihrer großen Baumhöhlenzahl sowie lichte Kiefernbestände durch entsprechende extensive Nutzung und gezielte Pflege zu erhalten,
8. in Thüringen gefährdete Pflanzengesellschaften zu erhalten sowie extensive Grünland-Pflanzengesellschaften und naturnahe Waldgesellschaften zu entwickeln und zu schützen,
9. die hohe Anzahl der im Gebiet lebenden Tier- und Pflanzenarten, darunter viele seltene, gefährdete oder vom Aussterben bedrohte sowie geschützte Arten, in ihren Biotopen und Lebensgemeinschaften zu schützen,
10. die artenreiche Vogelfauna des Gebietes mit vielen Arten der strukturreichen Offenlandschaften zu erhalten,
11. die Amphibien- und Reptilienfauna des Gebietes zu schützen,
12. die Insektenfauna des Gebietes mit vielen wärmeliebenden Arten, insbesondere einigen hochgradig gefährdeten Schmetterlingsarten zu schützen,
13. die reichhaltige Flora des Gebietes, insbesondere die regional bedeutenden Orchideenvorkommen zu schützen,
14. das Gebiet als Schwerpunktgebiet im regionalen ökologischen Verbundsystem als Ausbreitungsachse und Wiederbesiedelungsquelle zu erhalten und die Möglichkeit seiner Anbindung an einen bundesweiten Biotopverbund zu gewährleisten,
15. das Gebiet mit seinen wesentlichen Bestandteilen gemäß § 6 im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume

sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie (ABl. EG Nr. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7), in der jeweils geltenden Fassung, zu erhalten und zu entwickeln.

(3) Zweck der Festsetzung der bewirtschaftungsfreien Zone ist

1. der Schutz seltener Fließgewässerstrukturen wie naturnahe Quellen, wildernde Bachabschnitte oder Prall- und Gleithänge vor menschlichen Störungen,
2. die Bereitstellung eines nutzungsfreien Bereichs der Talsohle des „Flachstaes“ für die Entwicklung eines die standörtlichen und naturräumlichen Gegebenheiten repräsentierenden Auenwaldbestandes durch natürliche Sukzession,
3. die Schaffung und die Sicherung der Voraussetzungen für die Besiedelung dieser Fläche vorrangig durch autochthone, teilweise hochgradig gefährdete Organismenarten und für den Erhalt ihrer Vorkommen.

§ 3 Verbote

(1) Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können. Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der Fassung vom 3. Juni 1994 (GVBl. S. 553) zu errichten, zu beseitigen oder wesentlich zu ändern oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. mineralische oder organische Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu anzulegen oder bestehende zu ändern,
4. Leitungen zu errichten und zu verlegen,
5. aus oberirdischen Gewässern Wasser zu entnehmen und abzuleiten sowie Grundwasser zu entnehmen, zutage zu fördern, zutage zu leiten und abzuleiten sowie den Grundwasserstand in sonstiger Weise zu verändern,
6. ständig oder zeitweise wasserführende Still- und Fließgewässer oder Feuchtgebiete, einschließlich deren Ufer sowie deren Zu- und Abläufe, neu zu schaffen, zu beseitigen oder in anderer Weise in ihrer Struktur zu verändern,
7. Abwässer oder mit zusätzlichen Nährstoffen belastetes Wasser in das Gebiet einzuleiten,
8. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern oder durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
9. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten, zu füttern oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,

10. Pflanzen oder Pflanzenteile in allen ihren Entwicklungsformen zu entnehmen oder zu beschädigen,
11. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen oder Tiere auszusetzen,
12. Wildäcker anzulegen oder zu betreiben sowie außerhalb der Waldbestände Wildfütterungen, Kirrungen oder Salzlecken anzulegen oder zu betreiben; ferner ist es verboten, jagdliche Ansitzeinrichtungen neu anzulegen oder deren Standort zu ändern sowie innerhalb der Waldbestände Wildfütterungen, Kirrungen oder Salzlecken neu anzulegen oder deren Standort zu ändern,
13. Magerrasen, Wiesen, Weiden und Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen,
14. die Vegetation des auf der Schutzgebietskarte gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung entsprechend markierten Teiles des Flurstücks 179/1 der Flur 6 der Gemarkung Windeberg der Stadt Mühlhausen anders als nach den von der unteren Naturschutzbehörde festgelegten Vorgaben zu nutzen oder zu pflegen,
15. außerhalb des auf der Schutzgebietskarte gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung entsprechend markierten Teils des Flurstücks 179/1 der Flur 6 der Gemarkung Windeberg der Stadt Mühlhausen zu düngen,
16. Biozide anzuwenden,
17. Klärschlämme auszubringen oder Freigärhaufen anzulegen,
18. Schafe oder Schafherden zu pferchen oder in Koppeln zu halten,
19. Totholz, Höhlenbäume und Horstbäume zu fällen, aufzuarbeiten oder zu entnehmen,
20. Kahlschläge, Rodungen und Erstaufforstungen vorzunehmen,
21. Nadelgehölzkulturen anzulegen,
22. Ufergehölze zu roden oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen,
23. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuwerfen, abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
24. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
25. jegliche wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. im Gebiet zu reiten, mit Fahrzeugen und Fahrrädern aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen, zu rodeln sowie Ski zu laufen,
2. die in den Fluren 6 und 7 der Gemarkung Windeberg der Stadt Mühlhausen sowie in den Fluren 2 und 3 der Gemarkung Kaisershagen der Gemeinde Unstruttal liegenden Teile des Gebietes außerhalb der vorhandenen oder entsprechend markierten Wege zu betreten

und die südlich davon liegenden Teile des Gebietes außerhalb der befestigten oder entsprechend markierten Wege zu betreten, jeweils ausgenommen durch Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte,

3. zu zelten, zu lagern, Feuer zu entfachen oder zu unterhalten, Flug- oder Fahrzeugmodelle aller Art sowie Drachenflug und andere Flugsportarten zu betreiben,
4. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und Hütehunde beim Einsatz in der Hüteschafhaltung,
5. zu lärmern und Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
6. frei lebende Tiere zu stören oder zu beunruhigen, insbesondere durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten.

(3) In der bewirtschaftungsfreien Zone sind über die Verbote der Abs. 1 und 2 hinaus jegliche Bewirtschaftungsmaßnahmen verboten.

§ 4 Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form der Grünlandnutzung einschließlich der Nutzung der Streuobstbestände in der bisherigen Art und im bisherigen flächenmäßigen Umfang; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 bis 19 und 23 sowie § 3 Abs. 3,
2. das mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmte Koppeln von Schafherden auf den in der Schutzgebietskarte gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung entsprechend markierten Flächen sowie das dauernde Koppeln von Schafen auf dem Flurstück 97 der Flur 3 der Gemarkung Kaisershagen der Gemeinde Unstruttal; das hiervon abweichende Koppeln und Pferchen von Schafherden bedarf der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,
3. das Tränken von Schafherden auf dem Flurstück 124 der Flur 4 der Gemarkung Reiser der Gemeinde Unstruttal südlich der auf dem Flurstück 77/1 der Flur 4 der Gemarkung Reiser der Gemeinde Unstruttal gelegenen Quelle unter der Maßgabe, mindestens 10 m Abstand zur Quelle zu halten,
4. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen flächenmäßigen Umfang mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde unter der Maßgabe, auf den Flurstücken 138 bis 149 der Flur 5 der Gemarkung Reiser einen naturnahen Buchenwald zu erhalten, und auf den sonstigen Waldflächen unter der Maßgabe der Förderung natürlicher walddynamischer Prozesse, der einzelstammweisen bis gruppenweisen Nutzung auf der Grundlage der Zielstärkennutzung sowie der kontinuierlichen Belassung von mindestens 5 dauerhaft markierten Bäumen pro ha Waldfläche ab 30 cm Brusthöhendurchmesser bis zur vollständigen Zerfallsphase; ausgenommen hiervon ist, auf den Flurstücken 62, 63/1, 70/1, 71/1, 73/1 und 76/1 der Flur 5 der Gemarkung Windeberg der Stadt Mühlhausen sowie auf dem Flurstück 77/1 der Flur 4 der Gemarkung Reiser der Gemeinde Unstruttal vorhandene lichte Kiefernbestände in ihrem charakteristischen Zustand im bisherigen flächenmäßigen Umfang zu erhalten; es gilt jedoch jeweils § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 15, 16 und 19 bis 23 sowie § 3 Abs. 3,

5. Standortänderungen von Ansitzleitern, die Ansitzjagd auf Haarwild und Maßnahmen gegen Wilderei und Maßnahmen im Zusammenhang mit verunfalltem und krankgeschossenem Wild; alle übrigen Formen der Jagd sowie weitere Maßnahmen des Jagdschutzes sowie die Neuanlage oder Standortänderung weiterer jagdlicher Einrichtungen bedürfen der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 erster Halbsatz sowie § 3 Abs. 3,
6. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen und sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme durch die untere Naturschutzbehörde, auf deren Veranlassung oder mit deren Ermächtigung oder Genehmigung erfolgt,
7. Erkundungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs-, Forschungs- sowie Wiederherstellungsmaßnahmen oder Nutzungsänderungen mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,
8. das Betreten des Gebietes außerhalb der nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 zugelassenen Wege im Rahmen sachkundig geleiteter Bildungsveranstaltungen mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,
9. die Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufgaben durch Behördenbedienstete oder von ihnen beauftragte Personen mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,
10. Maßnahmen zur Altlastensanierung sowie zur Munitionsräumung jeweils mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,
11. das Rodeln auf den bestehenden Rodelpisten in der Flur 6 der Gemarkung Windeberg der Stadt Mühlhausen,
12. Unterhaltungsmaßnahmen an befestigten Wegen mit autochthonem Gesteinsmaterial in der Zeit vom 01.10. bis 31.12. eines jeden Jahres; Unterhaltungsmaßnahmen an anderen Wegen bedürfen der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,
13. Unterhaltungsmaßnahmen an den bestehenden Höhenfestpunkten sowie die Nutzung der bestehenden Höhenfestpunkte mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,
14. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden ober- und unterirdischen Leitungen mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,
15. die landwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Nutzer bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde zu verpflichten.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2 Abs. 2, Abs. 3) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

§ 5 Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 3 kann gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

(2) Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Umsetzung des Europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000

(1) Das Naturschutzgebiet liegt in dem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung FFH-Gebiet DE 4728-302 „NSG Flachstal“ (TH-Nr. 23).

(2) Wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebietes sind natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie (ABl. EG L 206 vom 22.07.1992, S. 7) in der jeweils geltenden Fassung. Das Naturschutzgebiet hat im Hinblick auf die Umsetzung der FFH-Richtlinie insbesondere Bedeutung für:

1. folgende prioritäre Lebensräume des Anhangs I der FFHRichtlinie:

6210* – Kalk-(Halb-)Trockenrasen und ihre Verbuschungsstadien (orchideenreiche Bestände),
91E0* – Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder,

2. folgende weitere Lebensräume des Anhangs I der FFH-Richtlinie:

6210 – Kalk-(Halb-)Trockenrasen und ihre Verbuschungsstadien,
6510 – Magere Flachland-Mähwiesen,
9130 – Waldmeister-Buchenwälder.

(3) Die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in Abs. 2 und 3 genannten Lebensräume und Arten erfolgt vorrangig im Rahmen der kooperativen Zusammenarbeit, insbesondere durch Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes, mit den land- oder forstwirtschaftlichen Nutzern. Die hierfür zuständigen Naturschutz- und Forstbehörden informieren die Eigentümer und Nutzungsberechtigten über die dafür in Frage kommenden Flächen.

(4) Ausgenommen von den Verboten gemäß § 3 Abs. 1 und 2 ist die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte sich zu den zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlichen Maßnahmen freiwillig verpflichtet. Soweit eine Vereinbarung nicht zustande kommt, gelten die §§ 3 bis 5.

(5) Über diese Verordnung hinaus finden die „Hinweise zur Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes "Natura 2000" in Thüringen“ vom 17.12.2020 (ThürStAnz Nr. 4/2021 S. 263 – 277) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, insbesondere hinsichtlich der Ausführungen zu Projekten, welche in der Regel nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

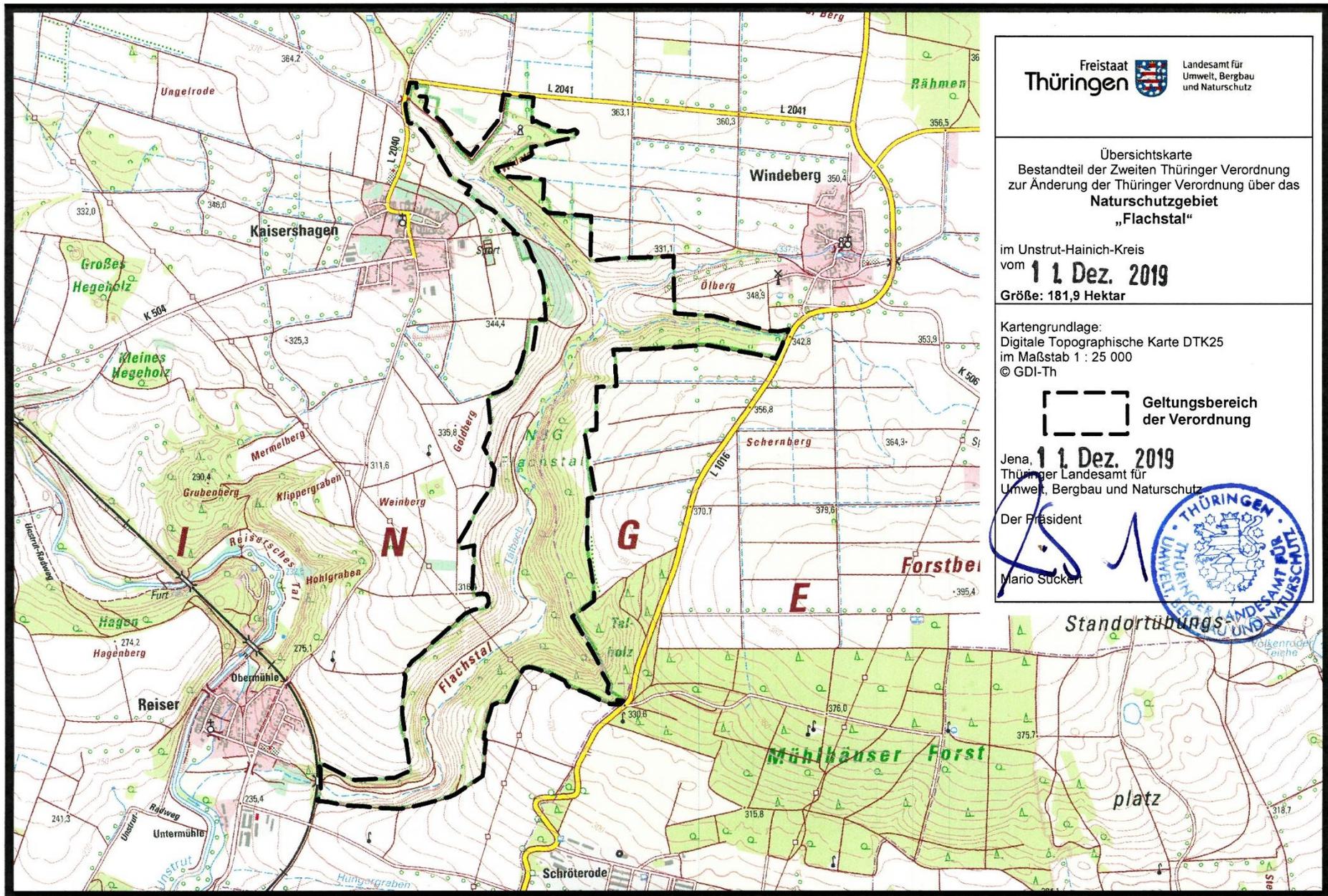
(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot oder einem Gebot des § 3 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 8 ThürNat handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig vollziehbaren Auflagen, unter denen eine Gestattung (Genehmigung) nach § 4 oder eine Befreiung nach § 5 erteilt worden ist, nicht nachkommt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 7 (Inkrafttreten)

Es folgt 1 DIN-A4-Karte
(Karte aus drucktechnischen Gründen unmaßstäblich verändert)



Übersichtskarte
Bestandteil der Zweiten Thüringer Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Flachstal“

im Unstrut-Hainich-Kreis
vom **1. Dez. 2019**
Größe: 181,9 Hektar

Kartengrundlage:
Digitale Topographische Karte DTK25
im Maßstab 1 : 25 000
© GDI-Th

 Geltungsbereich der Verordnung

Jena, **1. Dez. 2019**
Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz

Der Präsident

Mario Stückert



Standortübungs-